

Einsetzen kieferorthopädischer Bänder

Konfektionierte Metallbänder

Eine stabile und den wirkenden Kaukräften standhaltende Befestigung kieferorthopädischer Attachments an den Molaren oder an prothetisch versorgten Zähnen ist oftmals nur mit dem Einsetzen von kieferorthopädischen Bändern möglich. In der Regel werden konfektionierte Metallbänder dem natürlichen Zahn angepasst und mittels Glasionomer-Zementen ohne Schmelzconditionierung befestigt (Abb. 6.12 und 6.13). Vorbereitend ist es notwendig, mithilfe von Separiergummi oder von Metall-Ligaturen den Kontaktpunktbereich aufzulösen.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für das Einsetzen eines Bandes beinhaltet sowohl nach Bema 2004 als auch nach GOZ 2012 die Reinigung, die Trockenlegung, das Positionieren und Kleben des Bandes sowie die Überschussentfernung der Zemente. Die notwendigen Materialien und das Band in der Standardausführung (Edgewise-Attachment; ohne Programmierung, ohne Zusatz-Tubes) sind nicht gesondert berechnungsfähig. Analog zur Gebührenposition 6100 ist im Rahmen der GOZ 2012 eine Berechnung verbesserter Bänder mit individuell angepassten Attachments als Mehrkostenvereinbarung vorgesehen.



Abb. 6.12 a bis c

- a) Industriell hergestelltes Band mit Punktschweißungen
- b) Befestigung individueller Attachments mittels Laserschweißen
- c) Beispiel für ein Band mit programmiertem Attachment zum Einsatz in der Straight-Wire-Behandlung mit Übertragung von Angulations- und Torquewerten



Abb. 6.13

Einsatz eines unprogrammierten Bandes an Zahn 11. Bedingt durch eine traumatische Verletzung erfolgte der Ersatz mittels einer provisorischen Krone.

Die Leistungsbeschreibung für die Entfernung eines Bandes beinhaltet sowohl nach Bema 2004 als auch nach GOZ 2012 das Abnehmen, die Adhäsiventfernung und das Polieren. Gegebenenfalls sind zusätzlich die Berechnung der Gebührennummern für die Entfernung von Zahnstein/Belägen (v. a. lingual) und für die Fluoridierung möglich.

Entfernung
eines Bandes

Abrechnung

Gebühren-Nr.	Punkt-zahl	Wert* (Euro)	Beschreibung
Bema 12	10	7,50	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung) je Sitzung, je Kieferhälfte oder Separieren mittels spez. Alastics bzw. Drahtligatur <i>Regel:</i> <ul style="list-style-type: none"> • max. 4-mal berechenbar
Bema 126b	42	31,50	Eingliedern eines Bandes, einschließlich Material- und Laborkosten <i>Regeln:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Band einschließlich Zahnflächenreinigung, Konditionieren, Trockenlegung, Positionieren, Zementieren und Überschussentfernung • nur nach Genehmigung des Planes abrechnungsfähig • in der Regel nur einmal je Zahn und Patient • bei Bandverlust ggf. keine GKV-Leistung • ggf. bei Einsetzen einer Gaumennahterweiterungsapparatur oder eines Herbstscharniers zweimal je Zahn • bei Herstellung gelöteter Verbindungen nur die Anzahl der Lötstellen und das Arbeitsmodell als zusätzliche Laborarbeiten berechnungsfähig (siehe Beschreibung Nr. 130) • zusätzlich: Geb.-Nr. 107 (lingual) • Aufklärung zur Mundhygiene nicht als Ä1 berechenbar; Leistungsinhalt 119/120 (wird in einigen KZV-Bereichen als Beispiel für zusätzliche Abrechnungsfähigkeit genannt)
Bema 126c	30	22,50	Wiedereingliederung eines Bandes <i>Regeln:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Abnehmen, Entfernung von Kleberesten, Polieren • Wiedereinsetzen, Überschussentfernung • z. B. bei Kariesverdacht, Reparatur

* Berechnung der Euro-Beträge mit einem Punktwert von 75 Cent für die gesetzliche Versicherung (Orientierungswert, Punktwert abhängig von Kassenart und KZV-Bereich) bzw. einem Punktwert von 5,62421 Cent und einem Steigerungsfaktor von 2,3 für die privatärztliche Liquidation (GOZ 2012)

Tab. 6.2

Abrechnung der Bandpositionierung in Bema und GOZ

Gebühren-Nr.	Punkt- zahl	Wert* (Euro)	Beschreibung
Bema 126d	6	4,50	Entfernen eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments <i>Regeln:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Abnehmen, Entfernung von Kleberesten, Polieren • in der Regel nur einmal je Zahn und Patient • nach Einstufung in KIG E 3 oder E 4 in der Front bei Entfernung eines Retainers im Unterkiefer nur innerhalb der gesetzlich bestimmten Retentionszeit abrechnungsfähig • zusätzlich: Geb.-Nr. 107 (lingual), IP 4 • Aufklärung zur Mundhygiene oder Retention nicht als Ä1 berechenbar; Leistungsinhalt 119/120 (wird in einigen KZV-Bereichen als Beispiel für zusätzliche Abrechnungsfähigkeit genannt)
GOZ 2030	65	8,41	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spannungsmittel, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung) je Sitzung, je Kieferhälfte oder Separieren mittels spez. Alastics bzw. Drahtligatur <i>Regeln:</i> <ul style="list-style-type: none"> • max. 4-mal berechenbar • ggf. vor dem Slicing ebenfalls berechnungsfähig
GOZ 6120	230	29,75	Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel <i>Regeln:</i> <ul style="list-style-type: none"> • je Bracket • Mehrkosten durch Aufstellung der Materialkosten für Standardmaterial und ggf. qualitativ höherwertige Brackets nach schriftlicher Vereinbarung berechnungsfähig • zusätzlich: 1000–1040, 4050, 4055, ggf. Laborkosten wegen indirekten Klebens
GOZ 6130	20	2,59	Entfernen eines Bandes einschließlich Polieren und ggf. Versiegelung des Zahnes <i>Regeln:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Abnehmen, Entfernung von Kleberesten, Polieren und ggf. Versiegelung • je Band

* Berechnung der Euro-Beträge mit einem Punktwert von 75 Cent für die gesetzliche Versicherung (Orientierungswert, Punktwert abhängig von Kassenart und KZV-Bereich) bzw. einem Punktwert von 5,62421 Cent und einem Steigerungsfaktor von 2,3 für die privatärztliche Liquidation (GOZ 2012)

Tab. 6.2 (Fortsetzung)